



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

Betritt	GESETZENTWURF
Zl.	3P - GE/19 85
Datum:	24. JUNI 1985
Verteilt	26. Juni 1985 <i>gok</i>

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Küllinger / 6652

27 Bömer

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl
16.024/01-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum
1985 06 21

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lohnpfändungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Camp

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63

1016 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom
12 006/58-I/5/85

Unsere Geschäftszahl
16.024/01-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1985 06 21

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lohnpfändungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die do.Note vom 9.Mai 1985 nimmt das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur
Lohnpfändungsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Klarstellung wird begrüßt.
Der Gesetzentwurf geht offensichtlich davon aus, daß der
13. Monatsbezug (Urlaubszuschuß) in der ersten und der
14. Monatsbezug (Weihnachtsgeld) in der zweiten Hälfte des
Kalenderjahres ausbezahlt wird. Dies ist aber in weiten
Bereichen nicht der Fall. So werden - wie aus beiliegender
./. Fotokopie aus dem Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen
in den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben und anderen nicht-
bäuerlichen Betrieben der Bundesländer Niederösterreich,
Burgenland und Wien, § 18, ersichtlich ist - im Bereich der
Land- und Forstwirtschaft Urlaubszuschuß und Weihnachtsgeld
im zweiten Kalenderhalbjahr fällig. Aus diesem Grund wird
vorgeschlagen, im § 3 Z. 4 anstelle von S 3.300 innerhalb eines
halben Kalenderjahres S 6.600 pro Kalenderjahr festzusetzen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Camp

§ 16 Urlaub

Die Bestimmungen über das Urlaubsrecht sind in Anlage III festgelegt.

Darüber hinaus wird zu D Zl. 2 festgestellt, daß insbesondere Arbeiten in der eigenen Wirtschaft, beim Eigenheimbau und Gemeinschaftsarbeiten keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit darstellen.

§ 17 Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft

Dienstnehmern mit eigener Wirtschaft ist die zur Verrichtung von unaufschiebbaren Arbeiten notwendige Freizeit im gegenseitigen Einvernehmen ohne Entlohnung freizugeben. Diese Freizeit bedeutet keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

§ 18 Sonderzahlungen

(Urlaubszuschuß und Weihnachtsgeld)

1. Ständige Dienstnehmer:

- a) In der Zeit vom 1. bis 5. September erhalten vollbeschäftigte Dienstnehmer für das laufende Kalenderjahr einen Urlaubszuschuß von 173,3 Stundenlöhnen entsprechend ihrer Lohnkategorie nach Anlage I sowie zusätzlich einen Betrag von S 400,—.
- b) In der Zeit vom 15. bis 30. November erhalten vollbeschäftigte Dienstnehmer für das laufende Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 173,3 Stundenlöhnen entsprechend ihrer Lohnkategorie nach Anlage I sowie zusätzlich einen Betrag von S 400,—.
- c) Dienstnehmer, die während des Kalenderjahres in den Betrieb eintreten oder aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten den ihrer Beschäftigungszeit entsprechenden Teil der Sonderzahlungen. Wird das Dienstverhältnis nach der Auszahlung der Sonderzahlungen gelöst, erfolgt keine Rückforderung bzw. Anrechnung.

2. Nichtständige Dienstnehmer:

- a) Nichtständige Dienstnehmer erhalten einen Urlaubszuschuß in der Höhe von 173,3 Stundenlöhnen ihrer Lohnkategorie sowie zusätzlich einen Betrag von S 400,— bei Beendigung der Arbeit (Saison), spätestens am 30. November.
- b) Nichtständige Dienstnehmer erhalten ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 173,3 Stundenlöhnen ihrer Lohnkategorie sowie zusätzlich einen Betrag von S 400,— bei Beendigung der Arbeit (Saison), spätestens am 30. November.
- c) Der volle Urlaubszuschuß gebührt bei einer Beschäftigungszeit von 230 Arbeitstagen und das volle Weihnachtsgeld bei einer Beschäftigungszeit von 150 Arbeitstagen im Jahr. Werden diese Beschäftigungszeiten nicht erreicht, so gebühren die der Beschäftigung entsprechenden Teile der Sonderzahlungen.
- d) Wenn nichtständige Dienstnehmer die Hackfruchternte aus ihrem Verschulden vorzeitig verlassen, so erhalten sie kein Weihnachtsgeld.

§ 19 Beendigung des Dienstverhältnisses, vorzeitiger Austritt, Entlassung

Die Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses, den vorzeitigen Austritt und die Entlassung sind in Anlage IV festgelegt.

§ 20 Kündigungsfristen, Kündigungsbeschränkungen und die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen

Die Bestimmungen über die Kündigungsfristen, Kündigungsbeschränkungen und die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen sind in Anlage V festgelegt.

§ 21 Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes

Die Bestimmungen über die Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes sind in Anlage VI festgelegt.